

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 30. Dezember 1861.)

Der Bundesrath ermächtigte sein Militärdepartement, den speziellen Kurs für den Traindienst, welcher auf die Zeit vom 3.—29. März 1862 festgesetzt wurde *), früher abhalten zu lassen, weil dieser Kurs mit dem der Kavallerie-Instruktoren und der Kavallerie-Rekrutenschule, die ebenfalls in Thun stattfinden müssen, gleichzeitig zusammentreffen würde.

Der Bundesrath hat, auf den Vorschlag seines Finanzdepartements, in neues Reglement über die Organisation der Finanzverwaltung, so wie über die Einrichtung und Führung des eidg. Cassen- und Rechnungswesens erlassen.

(Vom 3. Januar 1862.)

Der Bundesrath wählte
als Verwalter des eidg. Kriegsdepot in Luzern: Hrn. Wilhelm Lüdin,
von dort;
als Verwalter des Gewehrdepots in Zofingen: Hrn. Leonhard Zwicky,
von dort.

In Beziehung auf Zustellung der Geburtscheine für Kinder von französischen und italienischen Eltern, die in der Schweiz niedergelassen sind, hat die Bundeskanzlei unterm 30. Dezember 1861 an sämtliche Staatskanzleien der Kantone das nachstehende Kreis Schreiben erlassen:

„Tit.!

„Es ist seit einiger Zeit in Beziehung auf die Zustellung der Geburtscheine für Kinder französischer oder italienischer, in der Schweiz niedergelassener Eltern ein schwankendes Verfahren zu Tage getreten, das einer Berichtigung bedarf. Einzelne Kanzleien und Polizeibehörden nämlich übersenden diese Scheine entweder den schweiz. Gesandtschaften in

*) S. Bundesblatt v. J. 1861, Band III, Seite 190.

Paris und Turin zur Bestellung an die betreffenden Ministerien, während andere hiefür die Bundeskanzlei in Anspruch nehmen zu können glauben. Dieses Verfahren ist ein durchaus unstatthafes, und führt nicht zum gewünschten Ziele. Die erwähnten Geburtscheine müssen mit der Legitimationschrift der Eltern (Immatrikulationscheine für Franzosen, Reiseurkunde für Italiener) der französischen oder italienischen Gesandtschaftskanzlei eingesendet werden, woselbst die Kinder in die Matrifel der Gesandtschaft eingetragen und in dem Immatrikulationscheine oder in der Reiseurkunde vorgemerkt werden. Ist dieß geschehen, so erfolgt die Rücksendung der Legitimationscheine, und es ist damit den in Frankreich, beziehungsweise Italien dießfalls bestehenden Vorschriften förmlich Genüge geleistet.

„Was die Uebersendung von Todtscheinen für Angehörige derselben beider Staaten betrifft, so ist das eine oder das andere Verfahren zulässig. Es können diese Scheine entweder direkt den Gesandtschaftskanzleien eingesendet werden, oder es kann eine Bestellung durch den Bundesrath, beziehungsweise die schweizerischen Gesandtschaften stattfinden. Wird dieses letztere Verfahren eingehalten, so wird gleichzeitig einer Einladung genügt, welche der ehemalige Vorort schon unterm 11. März 1836 an die h. Stände erlassen hat.

„Wir laden Sie ein, namentlich in Beziehung auf die Geburtscheine, als die bei Weitem wichtigern, das eben vorgezeichnete Verfahren künftig einhalten und auch die übrigen dortigen Behörden darnach verständigen zu wollen, sofern letztern die Versendung jener Urkunden obliegen sollte.“

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.01.1862
Date	
Data	
Seite	11-12
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 578

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.